

13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN SCHLÜSSELFELD BEREICH THÜNGBACH GEMARKUNG SCHLÜSSELFELD



**STADT SCHLÜSSELFELD
LANDKREIS BAMBERG**

B E G R Ü N D U N G



BFS+ GmbH

Büro für Städtebau & Bauleitplanung
Hainstraße 12, 96047 Bamberg

Tel. 0951 59393

Fax 0951 59593

info@bfs-plus.de



TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90419 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99
[www,team4-planung.de](http://www.team4-planung.de) info@team4-planung.de

13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach

Gemarkung Schlüsselfeld Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg

Begründung

zum Plan vom 21.04.2022

1. Anlass der Planung

Der Stadtrat von Schlüsselfeld hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 29.10.1999 zum 13. Mal zu ändern. Es handelt sich dabei lediglich um eine räumliche Teiländerung.

Die Änderungen betreffen die Gemarkung Schlüsselfeld und befinden sich im Süden von Thüningbach im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1052. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird anstelle von "Flächen für die Landwirtschaft" ein "Sondergebiet Pferdehaltung (SO PFH)" dargestellt.

Das unterzeichnende Büro erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Umweltbericht und Grünordnungsplan werden vom Büro TEAM 4 aus Nürnberg erstellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009. Auf Landesebene kann zusätzlich das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 als Rechtsgrundlage genannt werden.

3. Lage im Raum / Derzeit örtliche Gegebenheiten

Die Stadt Schlüsselfeld liegt im Südwesten des Landkreises Bamberg, gehört zum Regierungsbezirk Oberfranken und liegt im südwestlichen Teil der Planungsregion Oberfranken-West (4).

Das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld ist Bestandteil des Naturparks Steigerwald. Das Plangebiet liegt weder innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, noch innerhalb der Schutzzone im Naturpark.

Schlüsselfeld ist 32 km von Bamberg, 60 km von Würzburg und 58 km von Nürnberg entfernt. Thüningbach liegt ca. 3 km nordöstlich von Schlüsselfeld an der Staatsstraße 2262.

Thüngbach wird zugleich durch diese St 2262, die in Richtung Reichmannsdorf und weiter bis Burgebrach führt, erschlossen.

An das überregionale Verkehrsnetz ist Schlüsselfeld durch seine Lage direkt an einer Anschlussstelle der Bundesautobahn A 3 zwischen Nürnberg und Frankfurt/Main sehr gut angeschlossen. Schlüsselfeld wird außerdem von den Staatsstraßen 2260, 2261 und 2262 erschlossen.

Schlüsselfeld ist außerdem durch eine Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr mit einem Bahnhof in Schlüsselfeld über Frensdorf - Strullendorf - Bamberg an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen.

Einrichtungen für den täglichen Bedarf werden in der Stadt Schlüsselfeld zur Verfügung gestellt.

Die Einwohnerzahl ist in den letzten 5 Jahren kontinuierlich gestiegen und beträgt aktuell (Stand 31.12.2021) insgesamt 6.340 Einwohner. Die Einwohnerzahl von Thüngbach beträgt 32 Einwohner (Stand 31.12.2021).

In der Stadt Schlüsselfeld sind derzeit verschiedene größere Unternehmen angesiedelt; daneben gibt es eine Vielzahl von kleinbetrieblichen Unternehmen, die noch durch wenige mittelgroße Betriebe ergänzt werden. Im Stadtgebiet existieren insgesamt über 1900 Arbeitsplätze, die auch von auswärtigen Arbeitnehmern besetzt werden. Demzufolge liegt auch die Auspendlerquote in Schlüsselfeld unter dem Landkreisdurchschnitt.

Diese Zahlen untermauern den Bedarf an weiteren gewerblichen Bauflächen.

Die notwendigen Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind in Schlüsselfeld vorhanden. Im Stadtzentrum von Schlüsselfeld befindet sich eine große Anzahl von Versorgungseinrichtungen für den täglichen und gehobenen Bedarf (von Lebensmittel- bis zu Fachgeschäften); hier werden auch unterschiedliche Dienstleistungen angeboten. Für größere, u.a. kulturelle Veranstaltungen wird die Stadthalle genutzt.

Im Stadtzentrum von Schlüsselfeld sind drei Ärzte, drei Fachärzte, zwei Zahnärzte, ein Tierarzt und zwei Apotheken niedergelassen. Außerdem bestehen ein Pflegeheim der Caritas und eine Unfallhilfe. Die nächsten Krankenhäuser sind in Burgebrach in 11 km und in Höchstadt in 18 km Entfernung.

Das Flurbereinigungsverfahren Schlüsselfeld ist abgeschlossen. Eine Sanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm wird für den Kernort derzeit durchgeführt.

In Schlüsselfeld gibt es eine Freiwillige Stützpunktfeuerwehr mit der dafür erforderlichen Ausrüstung.

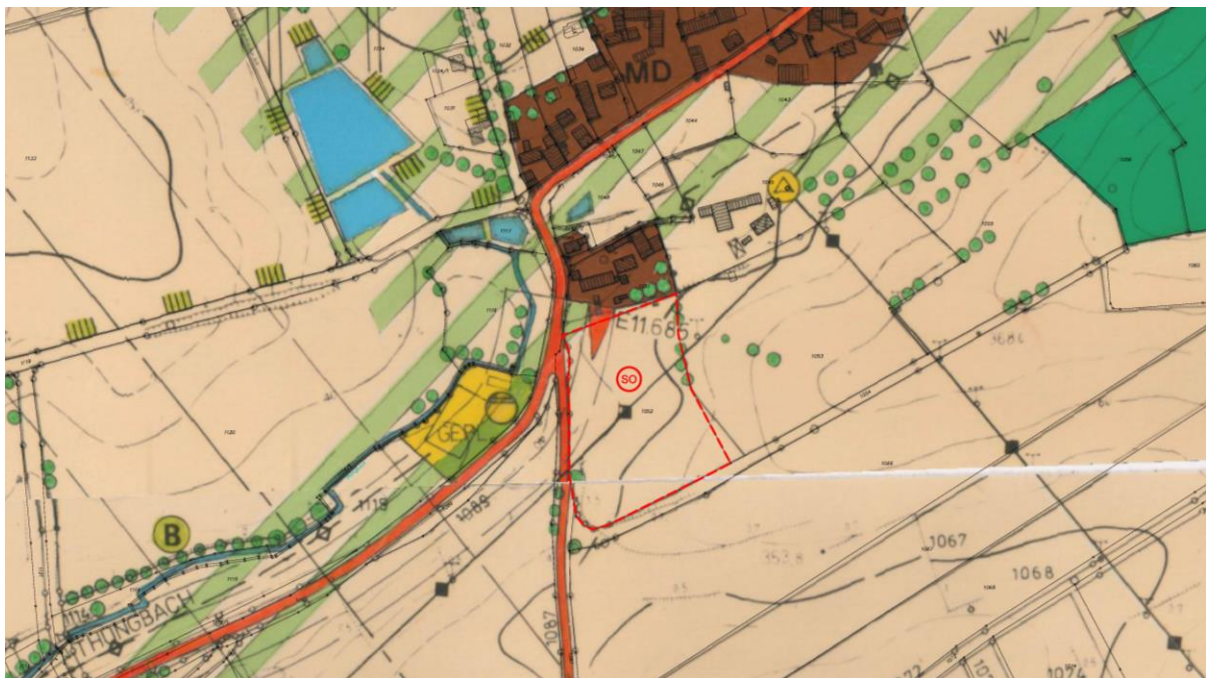
Über den VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) existieren regelmäßige Busverbindungen zwischen Schlüsselfeld und Bamberg, Schlüsselfeld und Höchstadt sowie Schlüsselfeld und Burghaslach.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Bamberg organisiert und durchgeführt.

4. Bisherige Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 29.10.1999 sieht in Thüngbach bisher Flächen für die Landwirtschaft vor.

Im nachfolgenden FNP-Auszug ist der Bestand dargestellt mit einer Überblendung der geplanten Sonderbauflächen-Darstellung.



5. Bedarf für die Ausweisung

Der Stadtrat von Schlüsselfeld hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan beschlossen. Betroffen ist der Ortsteil Thüngbach in der Gemarkung Schlüsselfeld.

Im Rahmen der vorliegenden teilräumlichen Änderung soll eine vorhandene Weidenutzung auf vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen weitergeführt und geregelt werden.

Eine alternative Standortprüfung ist aus Sicht der Stadt Schlüsselfeld nicht erforderlich, da der Untersuchungsbereich bereits seit mehreren Jahren als umzäunte Weide- und Tierhaltefläche genutzt wird.

Ein Umweltbericht wurde erstellt und ist im Anschluss in Kapitel 7 der Begründung aufgeführt.

Das Plangebiet der 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes liegt im Süden der Gemarkung Schlüsselfeld und ist wie folgt umgrenzt:

Norden - zur bestehenden Dorfgebietsbebauung hin
Süden und Osten – zur freien Landschaft hin

Westen – zur freien Landschaft sowie zur Staatsstraße St 2262 hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Schlüsselfeld liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 1052
Flurnummern teilweise: --

6. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand von Thümbach und grenzt im Nordwesten an die Staatsstraße St 2262.

Im Westen, Süden und Osten grenzt das Plangebiet zudem an die freie Flur sowie landwirtschaftliche Flurwege, im Norden schließt das Plangebiet an die bestehende, dörflich geprägte Bebauung von Thümbach an.

Das Gelände im Plangebiet ist sehr bewegt – das Gelände steigt von Norden in Richtung Süden an: von ca. 347 m ü. NN im Norden auf ca. 355 m ü. NN. Darüber hinaus fällt das Gelände von Osten nach Westen ab: von ca. 352 m ü NN im Osten auf 342 m ü. NN.

Es sollen bisherige "Flächen für die Landwirtschaft" künftig als "Sonderbauflächen Pferdehaltung" (SO PFH) dargestellt werden.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung wird künftig wie folgt dargestellt:

Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	ca. 1,490 ha	100,0 %
Gesamt	ca. 1,490 ha	100,0 %

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks "Steigerwald" (Nr. NP-00014) jedoch nicht im zugehörigen Landschaftsschutzgebiet "LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald" (ehemalige Schutzzone). Weitere Schutzgebiete sowie erfasste Biotopflächen des Bay. Biotopkartierung sind innerhalb und in direktem Anschluss bzw. Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Durch den Abstand des Geltungsbereiches zu umliegenden Gewässern ("Thümbach" im Nordwesten) liegt das Plangebiet außerhalb von wassersensiblen Bereichen und festgesetzter Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete.

Im Nordwesten des Änderungsbereich sind die Bauverbotszone zur Staatsstraße 2262 (20 m) sowie die Baubeschränkungszone (40 m) gemäß der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingetragen. Es gelten die Artikel 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 BayStrWG. Zu den baulichen Anlagen, die nicht in der Bauverbotszone errichtet werden dürfen, gehören auch alle befestigten und baulich angelegten Flächen. Anpflanzungen und Einfriedungen entlang der Staatsstraße dürfen nur in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen, wobei grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsabstände nach der RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) einzuhalten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. mit Art. 29 BayStrWG). Die Verkehrserschließung ist ausschließlich rückwärtig über das

bestehende Ortsstraßennetz vorzunehmen. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Der Abfluss des Niederschlagswassers von der Staatsstraße bzw. dem Straßengrundstück darf nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Eine bestehende 20kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH verläuft von Südwesten nach Nordosten, relativ mittig über den Änderungsbereich. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass innerhalb des Schutzzonenbereiches nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung, sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich sind. Der Schutzzonenbereich beträgt 10,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Es gelten die nachfolgenden Einschränkungen der Schutzzonenbereiche gemäß Bayernwerk Netz GmbH sowie das abgebildete Merkblatt:

- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Reitplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Durch die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 1998 bzw. 2008 ist der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen (Architekt-Bauleiter) verpflichtet, vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. Eine Baufreigabe durch das zuständige Landratsamt oder der Gemeinde erübrigt nicht eine Anfrage an den Netzbetreiber, außer die Belange sind im Bauantrag beschrieben. Der Bayernwerk Netz GmbH sind geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich vor der Bauausführung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20 kV-Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- Die Standsicherheit, der Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit, auch mit LKW und Mobilkran, gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.
- Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten

Merkblatt

Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: 2015-10)

Gefahrenzone und Schutzabstände

bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4.1.2 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muß stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren **nicht unterschritten** werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil, bei größtem Durchhang ab.

Tabelle 103: Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten.

Netz-Nennspannung UN (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m.

Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gülle, Jauche und Silagesickersäfte (JGS) sind wassergefährdende Stoffe, die unter die Bundesanlagenverordnung AwSV fallen. Bei der Errichtung und dem Betrieb entsprechender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie beispielsweise das Pferdemistlager ist die AwSV sowie das Arbeitsblatt DWA-A 792 (allgemein anerkannte Regeln der Technik) zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren können sich Vorgaben aus der Düngeverordnung ergeben.

Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Umweltbericht

Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 m.W.v. 15.09.2021.

Inhalt und Ziele des Plans

Die Stadt Schlüsselfeld plant die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vom 29.10.1999 zur Darstellung einer "Sonderbaufläche Pferdehaltung" im Süden des Ortsteils Thüningbach. Hierdurch soll die bereits vorhandene Weidenutzung weitergeführt und geregelt werden.

Der aktuell wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellt für den Untersuchungsraum überwiegend "Flächen für die Landwirtschaft" dar, die im Norden an die bestehende Bebauung (gemischte Baufläche) angrenzt. Des Weiteren sind östlich und südwestl. "bestehende Baum- und Strauchgruppen", zentral verlaufend eine Freileitung und westl. die Bauverbots-/Baubeschränkungszone entlang der Ortsdurchfahrtsstraße dargestellt.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine alternative Standortprüfung ist aus Sicht der Stadt Schlüsselfeld nicht erforderlich, da der Untersuchungsbereich bereits seit mehreren Jahren als umzäunte Weide- und Tierhaltefläche genutzt wird.

Vorgehen bei der Umweltprüfung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d)
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung und Schutzgebietsabgrenzungen des Landesamtes für Umwelt etc.).

Die Umweltprüfung wurde mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Die Umweltauswirkungen werden dabei in drei Erheblichkeitsstufen („geringe“, „mittlere“ und „hohe“) gewertet.

Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHPLANUNGEN UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG

§ 1a BauGB

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Planung berücksichtigt die vorgenannten Ziele, da durch die Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplans lediglich die aktuell bereits erfolgte Nutzung dargestellt wird und somit eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nicht vorliegt.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Mensch

Nördlich angrenzend an den Untersuchungsbereich besteht bereits Wohn- bzw. Mischbebauung, die jedoch aufgrund der ländlichen Lage nicht direkt angrenzt, sondern mit der Hauptwohnnutzung abgerückt ist. Die landwirtschaftlich geprägte Wohnnutzung hat eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und anderen Immissionen (Bspw. Staub, Geruch etc.). Für die Erholung und gesunde Wohnverhältnisse hat der Geltungsbereich selbst geringe Bedeutung (siedlungsnahe Freifläche, keine Erholungseinrichtungen).

Wertigkeit: gering; Empfindlichkeit angrenzender Wohnbebauung: mittel

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ sind aufgrund der bereits bestehenden Weidenutzung und dem Abstand der nächsten Wohnbebauung zum

Untersuchungsraum nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen durch
Lärm/Staub/Geruch auf die Wohnnutzung zu erwarten.

Beeinträchtigung geringer Erheblichkeit

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum beinhaltet, abweichend von der im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“, eine umzäunte Weidefläche, die bereits seit mehreren Jahren diese Nutzung beinhaltet. Die ebenfalls dargestellten "bestehenden Baum- und Strauchgruppen" weichen z.T. vom tatsächlichen aktuellen Bestand ab bzw. stellen diesen nicht vollständig dar. Im Randbereich und Umfeld des Untersuchungsbereiches bestehen jedoch Abschnittsweise Gehölzstrukturen. Das Gebiet liegt innerhalb der Naturparks Steigerwald, jedoch außerhalb weiterer Schutzgebietskategorien.

Wertigkeit/Empfindlichkeit: mittel

Eine maßgebliche Nutzungsänderung zum aktuellen Zustand der Weidenutzung ist nicht zu erwarten, daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Vielfalt anzunehmen.

Beeinträchtigung geringer/keiner Erheblichkeit

Boden

Der Untersuchungsraum beinhaltet fast ausschließlich Braunerde und befindet sich seit mehreren Jahren in Weidenutzung. Eine anthropogene Überprägung ist aufgrund der schonenden (Boden-)Nutzung nicht anzunehmen.

Wertigkeit/Empfindlichkeit: gering

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ sind im Hinblick auf die bereits bestehende Weidenutzung nur geringe/keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beeinträchtigung geringer Erheblichkeit

Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Angaben zum Grundwasserflurabstand liegt nicht vor, jedoch ist aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes von einem mittleren Grundwasserflurabstand auszugehen. Wasserschutzgebiete und wassersensible Bereiche sind nicht betroffen.

Wertigkeit gering / Empfindlichkeit: mittel

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ sind im Hinblick auf die bereits bestehende Weidenutzung nur geringe/keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Einhaltung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) sowie Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 792 (allgemein anerkannte Regeln der Technik) sind Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe (Bspw. im Rahmen des Pferdemitlagers) nicht zu erwarten.

Beeinträchtigung geringer Erheblichkeit

Luft/Klima

Die Freifläche im Untersuchungsraum hat allg. lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, aufgrund der Topografie aber keine überörtlichen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Wertigkeit/Empfindlichkeit: gering

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ wird die siedlungsnahen Freifläche weiterhin erhalten, weshalb nur geringe/keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigung geringer Erheblichkeit

Landschaft

Der Untersuchungsraum befindet sich südlich angrenzend an ländlich geprägte Mischbebauung und ist durch bestehende Weidenutzung geprägt. Im Umfeld bestehen abschnittsweise landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen. Weiträumig landschaftsbildprägende Strukturen sind nicht vorhanden. Als Vorbelastung ist die quer durch das Gebiet verlaufende Freileitung zu werten.

Das Gebiet liegt innerhalb der Naturparks Steigerwald, jedoch außerhalb weiterer Schutzgebietskategorien.

Wertigkeit/Empfindlichkeit: gering bis mittel

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ sind im Hinblick auf die bereits bestehende Weidenutzung nur geringe/keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beeinträchtigung geringer Erheblichkeit

Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, wodurch Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind nach momentanem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler oder andere Güter vorhanden, somit ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB:

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und im direkten Umfeld befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Daher sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu erwarten.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Stadt gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum effizienten Nutzen von Energie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die geplante Darstellung als „Sonderbaufläche Pferdehaltung“ sind im Hinblick auf die bereits bestehende Weidenutzung nur geringe/keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach-teiliger Umweltauswirkung

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung zu treffen.

Der potentielle Eingriff durch zulässige Anlagen innerhalb der "Sonderbaufläche Pferdehaltung" ist grundsätzlich ausgleichbar. Es werden keine ökologisch hochwertigen Flächen oder nicht ersetzbare Lebensräume neu beansprucht, da die bestehende Weidenutzung fortgeführt wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit dem Erhalt der bisherigen Nutzung zu rechnen.

Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Monitoringmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Abschichtung). Denkbar sind Maßnahmen zur Überwachung der Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassung

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Das Vorhaben umfasst die Änderung eines im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten und bereits als Weidefläche genutzten Gebietes.

Durch die Planung sind überwiegend Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Umwelt zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird weitergeführt, wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

8. Beteiligte Fachstellen

8.1	Regierung von Oberfranken	95444 Bayreuth
8.2	Landratsamt Bamberg	96052 Bamberg
8.3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	96052 Bamberg
8.4	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
8.5	Staatliches Bauamt, Abt. Straßenbau	96047 Bamberg
8.6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	96049 Bamberg
8.7	Amt für Landwirtschaft und Forsten	96047 Bamberg
8.8	Amt für Ländliche Entwicklung	96047 Bamberg
8.9	Bayernwerk Netz GmbH	96052 Bamberg
8.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	96052 Bamberg
8.11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd	80339 München
8.12	Omnibusverkehr Franken GmbH	90443 Nürnberg
8.13	Reg. v. Oberfranken - Bergamt Nordbayern	95444 Bayreuth
8.14	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	80539 München
8.15	Bayerischer Bauernverband	96047 Bamberg
8.16	Erzbischöfliches Ordinariat -Sekretariat für kirchliche Raumordnung	96049 Bamberg
8.17	Evangelische Gesamtkirchenverwaltung	96049 Bamberg
8.18	Industrie- u. Handelskammer	95444 Bayreuth
8.19	Gewerbeaufsichtsamt	96407 Coburg
8.20	Handwerkskammer	95440 Bayreuth
8.21	Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg	96110 Scheßlitz
8.22	Markt Burgebrach	96138 Burgebrach
8.23	Markt Burgwindheim/VG Ebrach	96157 Ebrach
8.24	Markt Geiselwind	96160 Geiselwind
8.25	Markt Burghaslach	96152 Burghaslach
8.26	Markt Mühlhausen/VG Höchstadt a.d.Aisch	91315 Höchstadt a.d.Aisch
8.27	Markt Vestenbergsgreuth/VG Höchstadt	91315 Höchstadt a.d.Aisch
8.28	Markt Wachenroth	96193 Wachenroth
8.29	Stadt Schlüsselfeld	96132 Schlüsselfeld
8.30	Team 4	90419 Nürnberg
8.31	BFS+ GmbH	96047 Bamberg

Der Verfahrensablauf wird im Nachtrag festgehalten

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und ihre Behandlung im Stadtrat sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Aufgestellt: Bamberg, 17.02.2022

Geändert: Bamberg, 21.04.2022

BFS+ GmbH

Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstr. 12, 96047 Bamberg,

Tel 0951 59393

Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de



TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH



Wolfgang Strobel, B.Eng. Landschaftsarchitektur (FH), Landschaftsplaner

1. NACHTRAG

zur 13. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach

Grundlage des Nachtrages ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. die jeweils vorgebrachten Stellungnahmen und ihre beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat von Schlüsselfeld.

Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich folgende Planänderungen ergeben:

- Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts hinsichtlich der Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ergänzung der Begründung hinsichtlich Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Staatsstraße inkl. entsprechend zu beachtender Auflagen; Eintrag der OD-Bezeichnung in der Plandarstellung
- Übernahme der Auflagen zu den Schutzstreifen der 20kV-Freileitung inkl. Merkblatt in die Begründung
- Übernahme der Auflagen zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen in die Begründung

Der Plan ist vom Stadtrat von Schlüsselfeld im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gebilligt worden.

Gleichzeitig hat der Stadtrat von Schlüsselfeld beschlossen, dass mit der Planfassung vom 21.04.2022 mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 21.04.2022 das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gemeinsamen Verfahren durchgeführt wird.

Dieser Verfahrensschritt bildet dann die Grundlage des zweiten Nachtrages.

Aufgestellt: Bamberg, 21.04.2022

BFS+ GmbH

Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstr. 12, 96047 Bamberg,

Tel 0951 59393

Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de



Umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Informationen liegen einerseits in Form von Berichten und Gutachten vor, andererseits in Form von Stellungnahmen, die von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Umweltbezogene Berichte und Gutachten:

- Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld in der Fassung vom 21.04.2022, Kap. 7 der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Wechselwirkungen, Kultur- und Sachgüter sowie weitere umweltbezogenen Belange)

Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:

- Informationen zu den Schutzgütern/Belangen Mensch, Boden, Wasser und Kulturgüter
 - Angaben zur Unbedenklichkeit bzgl. Bodenschutz
 - Angaben zur Unbedenklichkeit bzgl. Wasserschutzgebieten
 - Hinweise bzgl. der Erschließung (Trink-, Brauch- und Abwasser)
 - Angaben bzgl. Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Angaben bzgl. Bauverbotszone, Ortsdurchfahrtsgrenze, verkehrstechnischer Erschließung, anfallendem Wasser und Lärmschutz im Bezug auf die Staatsstraße 2262
 - Angaben bzgl. Anpflanzungen und Einfriedungen
 - Angaben bzgl. vorhandenen Leitungen sowie einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen
 - Angaben bzgl. Regelungen des Denkmalschutzes
 - Angaben bzgl. feuerwehrgerechter Zuwegung, Löschwassermenge, Vermeidung von Behinderungen, Rettungswege, Oberflurhydranten, Sturzregen und Einzäunung